



**Ordnung welcher Gestalt es mit der in den Furstenthumben  
Gulich und Berg hievor geleister, und itzo aufsnew bewilligter  
achtjariger Accyss und Auflage zuhalten, und wie dieselbe  
von einer jeden Whar aufzuheben**

<https://hdl.handle.net/1874/9514>

**Ordnung welcher**  
 gestalt es mit der in den Fürsten-  
 thumben Sulich vnd Berg hienor geleister/  
 vnd iho außsnew bewilligter achtiariger  
 Accys vnd auflage zuhalten/vnd  
 wie dieselbe von einer jeden  
 whar aufzuheben.



ex donat. hieby  
 d. Bittbel.

M. D. L. XX.





**I**n Gottes gnaden wir  
Wilhelm Herzog zu Gulich/  
Cleue vnd Berg / Graue zu  
der Marck vnd Rauensberg/  
Herz zu Rauenstein/2c. Thuen  
vnsern Ambtleuthen / Vögten / Richtern / Dün-  
gern / Schultheissen / Scheffen / Geschworen /  
Burgermeistern / Auch allen vnd jeden vnsern  
vndenthonen / angehörigen / Schutz vnd  
Schirmsverwandte vnserer Furstenthumben  
Gulich vnd Berg / dergleichen außwendigen /  
so darjn hantierung treiben / wasstandts oder  
wesens die seindt / vnd sonst menniglich zu wis-  
sen. Nachdem Ritterschaft vnd Stette gemel-  
ter vnser Furstenthumben am xvij. Junij jetzt  
lauffenden iars siebenzig / in angeregten Lan-  
den die hievorbewilligte zwelfffjarige Accys  
vnd auflage noch acht jar eingeraubt vnd  
bewilligt. So soll es damitt gehalten / vnd die  
selbe Accys vnd auflage von einer jeden whar  
aufgehoben vnd entricht werden / wie hernach  
folgt,

Von einer Nemen weins so verkapt wirt  
det/der wein sei schlecht oder gut/ soll zur Nemen  
sen gegeben werden j. ob: guld.

Von einer Tonnen biers ij. alb.  
Da aber die quart ober vj. haller gekhurt/von  
jeder Tonnen iiij. alb.

Von einem Englischen tuech ij. ob: guld.  
Da aber die Ell ober zwen daler gelden wur  
de ij. ob: guld. xij. alb.

Von einem stuck Kirssen/ Koz vnd derglei  
chen tuechern j. ob: guld. xij. alb.

Von einem Limbergischen / Herchtinger /  
vnd dergleichen tuch j. ob: guld.

Von einem grauen vnd weissen tuech vj.  
alb.

Von einem fuerder tuech iij. alb.

Von souil Ellen Tyrrens oder huyrwercks  
als ein fuerder tuech anheld ij alb.

	Flawels		iiij. ob: guld.
	Damastes	} jedes	ij. ob: guld.
	Satins vnd		
	Dubbell taffets		
	Seiden widerschein		x. alb.
	Seiden grobgreins		i. ob: guld.
	Schlechten grobgreins		xij. alb.
	Seiden kamelots		xvj. alb.
	Ander kamelott		viiij. alb. vj. hell.
Von einem Zuech	Vngeweschen kamelot		viiij. alb. iiij. hell.
	Dubell wurschet	i. guld. iiij. alb. iiij. hell.	
	Knyffels wurschett		xij. alb.
	Arnisch		iiij. alb.
	Machener		auch souiell.
	Honstotten		xv. alb. vj. hell.
	Gestrypt kanefasß		v. alb. iiij. hell.
	Vngestrypt kanefasß		auch souiell.
	Tryp		ix alb. x. hell.
	Zwilch		ij. alb. iiij. hell.
	Gallenzwilch		iiij. alb. viij. hell.
Von einem Dofon	Symischer fell		xij. alb.
	Spanischer fell		xviij. alb.
	Niezerfell		xij alb.
	Gordenfell		iiij. alb.

Vonn dem so auß obgemelten  
vnsern Furstenthumben, gefuertt/  
soll vor aufflage gegeben wer-  
den, wie hernach volgt.

Von einem fuerder weins                      xxvj. alb.  
Von einem malder weiß/ roggen oder ger-  
sten/ jedes    ij. alb.

Von einem malder speltzen / habern vnd  
boichweiß/ jedes                                      j. alb.

Von einem malder Roeb vnd Lynsamem/  
jedes    iij. alb.

Von einem setz gebrandts weidts/so man-  
chen goltgulden als es gilt/ so maniche drei  
lauffender allbus / vnd sollen hundert Mude  
vngbrandts weidts/ die außwendig ver-  
kaufft/ vor drey setz gerechent / vnd darvon  
nach aduenant/nemlich von einem goltgulden  
drey allbus/ wie vorschreiben geboert werden.

Von einem stein wollen                      iij. alb.  
Vor einem steinflachß                              vj. hell.  
von

Von einem Centner bleyß iiij. alb.

Von einem Centner eyfers xviij. hell.

Von einem wagen steinkolen / Smidtkolen  
oder holzkolen iiij. alb.

Von einer farren solicher kolen xviij. hell.

Von hundert raemen i. alb.

Von hondert wyden raemen xviij. hell.

Von einem fueder reiffen / jedes von xiiij. xv. o.  
der xvj. fueffen iiij. alb.

Von einem fueder reiffen von xi. xij. oder xiiij.  
fueffen xviij. hell.

Von einer Rhue / rind oder vercken / so ma-  
nichen daler als die gelten / so manichen schil-  
ling / vnd so nach aduenant.

Von einem hamell i. alb.

Von einem vaselschaff oder lamb i. schilling.

Von einem pferde oder fullen / so auff gemei-  
nar merckte / oder sonst bei Burgern oder hausz-  
leuten gegolten / von jederm daler souil dassel-  
big pferdt oder fuellen gilde i. alb.

von

Von einer farren Kalcks mit einem pferde  
j. alb.

Von einem malder Kalcks  
iii. hell.

Von einer farren Leystein mit einem pferde  
j. alb.

Vnd sonst so manich pferdt an dem wagen  
seindt / so manichen alb.

Von einem wagen heuws  
iii alb.

Von einer farren  
xviii hell.

Von allerhant Schellen so in vnser  
Stadt Dewren vnd sonst gemacht/  
vnd außlendig gefurt werden/  
vor aufflage zu boeren/  
wie folgt.

Von einem hondert harten Schellen  
i ob. guld. viii. alb.

Von einem hondert halber harten Schellen  
xviii. alb.

Von einem hondert Stumph  
xv. alb.

Von einem hondert halber Stumph  
vij. alb.

Von einem hondert Ew schellen vnd  
hilger  
iiij. alb. ix. hall.

Von einem hondert Beischlagen  
iiij. alb.  
von

Von einem hondert Lamschellen ij. alb. iij. hal

Von einem hondert helferlinck j. alb vi hall

Von Buchffen so in beiden vnsern Fur-  
stenthumben gemacht / vnd außweis-  
dig gefurt werden / Nemlich.

Von einem fierteill langer leuff mit den fevre  
schlossen ij. ob: guld. xij alb.

Von einem fierteill kurzer leuff mit den  
fevrerschlossen ij. ob. guld.

Von einem fierteill langer leuff sonder  
fevrsshlossen xij. alb.

Von einem fierteill kurzer leuff sonder  
fevrsshlossen vj. alb.

Von einem fierteill doppelter holfftern  
j. ob: guld.

Von einem fierteill einfeltiger holff-  
tern xij alb.

Von einem fierteil puluerfleschen mit irem  
zubehor xij alb.

**B**

**Von**

Von neglen so in vnsern landen ge-  
macht/ vmb außwendig  
bracht werden.

Von einem pfunt ancker oder Trapnegel  
i hall.

Von einem dussent laßnegel oder dreiling  
v hall.

Von einem dussent halber negel  
iij hall.

Von einem dussent decknegel  
ij hall.

Von einem dussent fenster oder verloren ne-  
gel  
viii hall.

Von einem dussent bunnegel  
j alb.

Item in vnserm Furstenthumb  
Berg.

Von einem dussent ziegelstein  
iij alb.

Von einem viertel holz/ als Burgerhaw  
widerhaw vnd zalholz  
iij alb.

Von einem viertel oder zweien massen  
holz  
ij alb.

Von hundert grosser buerden  
ij alb.

Von hundert halber buerden  
j. alb.

Von dussent kleiner schencken  
j alb.

von

Von einem hundert Schwerdtklingen

xxij alb.

Von einem hondert Gefeser als krenß vnd  
knouff

ix alb. vj hall.

Von einem hondert gefertigter kleiner me-  
ßer

ij alb. iij hall.

Von funffzig pfundt Linds klein vnd grob  
vndereinander / so die Eluerfelder außlendig  
verkauffen

x alb.

Von funffzig pfundt garns klein vnd grob  
vndereinander

ix alb.

Von funffzig pfundt zwirns

ix alb.

Von funffzig Elen leinen tuchs grob vnd  
klein vndereinander

v alb.

Von einer marck Katinger schafs schieren

vij hall.

Von einer marck handtschieren

vj hall.

Von einer marck knipschieren

iiij hall.

Von einer marck Circulen oder pesser

iiij hall.

Von Kirffen / Eppeln / Bierem vnd Nuessen  
so außlendich gefurt / von jedem thaller kauf-  
geldts

j alb.

B

ij

vnd

Vnd sollen die verkuuffer den Accyßmei-  
stern jedes orts bei iren eiden vermelden/ für  
wiewill thaller solicher. boumfruchtē sie einem  
jedern verkaufft / vnd solich Accyßgeldt von  
den geldern entfangen werden/ ehe sie die fruch-  
ten außfueren/ welchen die Accyßmeister/ das  
sie die Accyß bezalt/ schein geben sollen/ den sie  
an vnsern zollen vnd sonst da notig/ fürzu-  
bringen.

Welcher Fruchten/ Tuech/ Woll/ Weidt/  
Ba die Beesten/ Bley/ Yser/ Kolen/ Glachs/ vnd der  
Accyß zube gleichen whar außzufueren gemeint / soll bei  
galen. verlust derselben whar/ auch pferde / wagen  
vnd farren/ an dem ort da er gekaufft/ gehand-  
let vnd aufgeladen/ oder sonst außzufueren/ o-  
der zutreiben angefangen/ den verordneten Ac-  
cyßmeister daselbst erst zu sich fordern / die  
whar besichtigen lassen/ die Accyß oder aufla-  
ge inen dauon entrichten / vnd von demselben  
Accyßmeister ein zeichen vnd bekantnuß/ das  
er die auflage bezalt/ auch was vnd wiewil der  
gueter seien/ nemen/ vnd den Beuelhabern auf  
den greinzen dieselbige vberliferen/ Dan wel-  
che soliche bekantnuß mit einbringen / sollen  
durch

durch vnserer Beuelhaber vñ Aufseher auf den  
greinzen gar nit passirt / sonder die whar/  
sambt pferdt/wagen vnd farren/als verbuert  
angehalten werden.

Wie auch vnserer Gerichtsbotten / oder ein  
jeder hauszman oder Burger bei seinem eide/  
die obertretter/ so die auflage auf der plätzen  
da die gueter geladen / nit entrichten/ nit ver-  
schwigen sollen / Vnd so jemandt einen dar  
uber bekeme vnd angebe / soll dem selben auß  
den verwirckten guetern etwas / wie hernach  
volgt/ verordent/ vnd hinwider die es dem ge-  
meinen nutz zuschaden wissentlich verschwigen  
mit drej goltgalden daruor angesehen vnd ge-  
strafft werden.

Angeben  
der Ober-  
treter.

Keiner soll in außfuerung seiner whar omb  
oder winckelwege suchen/sonder all gut durch  
gemeine wege vnd landtstrassen da vnserer Zol-  
ner/ Vnderzollner / Wartzollner/ vnd andere  
Zolldiener sitzen / fueren / bei verlust desselben  
guts auch pferde/ wagen vnd farren/ welchen  
vnsern Zollnern vnd Zolldienern wir auch hie  
mit bei iren eiden einbinden/ nit allein aussicht  
zu haben/ das ein jeder seinen gebuerlicher zoll

Umbwe-  
ge verbottē.

**B** iij **bezale**

Behale / sonder auch aufzumercken / ob jemand  
mehr geladen / oder auß fueren vnd treiben las-  
sen wurde / dan er veraccyft / Zu dem zuuersicht  
zu haben / das die rechte strassen wie jetzt ge-  
melt / gehalten / vnd nit ombgefahren werden.

Derwegen dan unsere Amptleute vnd Beuel-  
haber an den ortern / da es dienlich eracht /  
schlagbaum machen / oder auch graben auß-  
werffen zulassen / Vnd sollen die welche das  
weggelt boeren differhalb mit auffsicht haben /

**Vheren.** Wie auch alle unsere vheren am Rhein-  
strom / bei verlust ires vhers / oder sonst ande-  
rer straff / kein accenßbar gut one beisein der Ac-  
censmeister / oder auffseher auf den greintzen / o-  
der habendt warzeichen vnd vrkundt von inen  
vberfueren sollen.

**Vnderher-  
ligkeiten.**

Die so vnderherlichkeiten in angeregten vnt-  
fern Furstenthumben haben / mogen die Accenß  
von dem wein vnd bier so darin verkapt / wie  
von alters gewonlich / boeren lassen. Was  
aber vorgesezte unserer landtschafften verord-  
nung sich hoher als jetzt bestimbte alte gewon-  
liche Accenß in einer jeden Herlichkeit ertregt /  
soll zu vollnfuerung obangeregter Bestungen  
gebraucht

gebraucht werden.

In gleichem soll van allen fruchten/Weidt/  
Woll vnd anders so auß bestimpten Vnderher-  
lichkeiten/vnd vnsern Furstenthumben vorschre-  
ben an andere örter gefurt / vnd nit wan es  
darin bracht / die gebuerliche auflage gefor-  
dert/vnnd gleichheit darmit / als mit andern ge-  
halten werden / wie solichs der bewilligung  
vnd Ordnung gemess / Derwegen auch die  
notturfft erfordert / in der nehe einer jeden  
Herlichkeit / einen Aecysmeister zuuerordnen /  
welcher die auflage von den jenigen / so ders  
massen darauff gefurt / dergleichen das *supers*  
est von der wein vnd bier Aecys in derselbigen  
Herlichkeit / wie im negsten articul gesetzt / ein-  
zufordern.

Sonst die Weirzeppe / auch freye Wein-  
zeppe so in den Edern gelegen / betrifft / vnnd  
da in den Herlichkeiten ire eigen gewachß vnd  
banwein verzapt wirdet / sollen die bei irer  
freyheit gelassen / vnnd da selbst kein Aecys ge-  
fordert werden / Doch das bier vnnd  
wein an den örtern nit liederlicher / als bei  
vnsern

vnsern vnderthanē in den Embtern / iren nach  
barn geschicht / verkapt / damit der selben das  
durch ire narung nit entzogen werde.

Stette Ac-  
cys.

Vnsere Stette / da sich die wein vnd bier ac-  
cys so hoch / oder hoher / dan wie vorschriet en  
verordent / ertregt / mogen die wie von alters  
gewonlich / boeren. Da aber dieselbige gerin-  
ger were / dan obgemelt / soll das vberig der  
accysen / vnd sonst der anderer nachuolgender  
auflagen durch die Accysmeister vbermiz ge-  
buerlicher Rechen schafft aufgeboert vund v-  
berlifert werden.

Wein Ac-  
cys.

Die Burgermeister in vnsern Stetten /  
dergleichen die Beuelhaber in andern Blectē  
da wein gekapt wirdet / sollen daran sein / das  
die weinwirde keinen wein / bei verlust desselbi-  
ben / einlegen / es sei dan vorhin durch die Acc-  
cysmeister / so vermog nachfolgender form  
bereidt sein sollen angezeichnet oder gekerfft /  
wieuill sueder oder aemen desz sei / auch bei  
ten eiden den wein zum feilen kauff nit aufste-  
chen / das vass sei dan dem Accysmeister erst  
getweist / vund der wein vermog vnser Politey  
ordnung

Ordnung gehurt/ vnd den Rhurmeistern ire  
Rhurquart gegeben/ Von welchem stuckweins  
alsdan auch vort die gebuerende auflage vnnnd  
Acenß/ damit sie in des Monats oder vierteil  
jars Rechnung berechnet vnd einbracht wer-  
den moge/ zusfordern vnd zuempfangen/ Vnd  
es dergestalt so vortan bis der sementlicher  
wein verkapt vnd verkaufft ist/ zuhalten. Der  
wegen auch die Acenßmeister nach vmbgang  
eines jeden Monats/ widerumb in des vor-  
schrieben Wirdts weinkeller zugehen macht  
habensollen/ vmb zubesehen/ ob auch mehr auf-  
gestochen/ verkaufft vnd verkapt/ dan wie ob-  
siehet/ veracenßt worden/ Wa solchs gespuert  
gegen den obertretter mit der vorgesehter straff  
vnuerzuglich vorzukfaren.

Neben dem sollen auch die Kraanmeister/  
vnd Schrader bei verliering irer Embter/ nie-  
mandt einichen wein one vorwissen des Acenß  
meisters in oder außschraden.

Unsere Ambleute vnd Beuelhaber sollen Rhurmei-  
ster.  
verordnen / das gute bequeme Burger vnnnd  
vnderthanen zu Rhurmeistern angestalt wer-  
den

den. Nemblich einer vort vnserer wegen/einer  
auß den Scheffen/ vnnnd einer von den Ge-  
schworen / oder andern darzu dienlichen  
vnderthanen / so zur selben zeit keinen Wein  
zappen.

Bier Ae-  
sch.

Die Aechtsmeister sollen die Aechts von  
dem Bier inwendig den negsten vierzehnen tagen  
nachdem sie die aufzeichnung gethon/ vnd mit  
speder/von den Wirthen vnd Zeppern sich endt-  
lich verrichten lassen/ Imfhal sie darin  
nachlessig/ die bezahlung selbst zuthuen schul-  
dig sein.

Stette Ae-  
sch.

Da auch in vnsern Stetten vnd Plecken  
die Burgermeister vnnnd andere/von der Wol-  
len / Tuech / so darinnen gemacht vnnnd ver-  
kaufft/vnd anderer whar/sich etlicher gesetzter  
Aechts anmassen/ Soll man von iren Priuiz  
legien/die sie daruon zuhaben vermeinē/glaub  
würdige Coppen fordern/ Imfhal sich also  
dan befunde/das sie berurte Aechts dergestalt  
allzeit gehat/sie noch dabei bis zu fernern vn-  
serm beuelch/ verbleiben zulassen/ Wes sich  
abge

Aber die jetzt bewilligte auflage vber solichen  
Tax ertragen wurde / zu vollnuehrung der Bes  
tungen aufzuboeren.

Die Kremer so seiden gewand vnn  
zell feil haben / sollen alsbald sie solichs be  
kommen / vnn in jren Kraem einlegen / den  
Aecyßmeistern / wes vnn wieuill ein jeder  
einlegt / aufzeichnen lassen / bei verlust sol  
cher whar / Welche die Aecyßmeister mit  
einem sondern bleyen zeichen oder sigel / so  
ohne verletzung nit abgethan konne wer  
den / verzeichnen / vnn die auflage darvon bin  
nen einem halben jar einboeren sollen.

Seiden ge  
wand vnn  
zell.

Dergleichen sollen keine Ingefessene  
Zuechverkeuffer oder Gewandschneider jre  
Zuecher einlegen vnn aufschleiffen / sie ha  
ben dan vorhin den Aecyßmeistern ange  
zeigt / vnn sehen lassen / wieuill Zuecher sie  
einlegen / was arts vnn farben ein jedes sei /  
Welche gleichs dem seiden gewand wie obge  
melt mit des Aecyßmeisters zicche oder sigel ge  
B ij heichent

Doich Aec  
cyß.

reichent vnd versigelt / vnd nach verlauff eins halben jars / vnd nit später / die verordnete Accyß daruon eingefordert / vnd in der rechnung einbracht werden soll / oder die Accyßmeister die selbst ( wie vor von dem hier gemelt ) zubekalen schuldig sein. Da aber bei gerurten inländischen Zuechuerkeuffen in iren heusern oder auf gemeinen Merckten einiche Zuecher befunden / so zum feilen kauff aufgeschnitten / die vorgesetzter gestalt nit aufgezeichnet noch versigelt / sollen vor verfallen zu vnserm behueff hingenomen werden.

Wan die Zuechremer auf den gemeinen Merckten Zuecher gegolden / sollen sie die Accyß oder auflage daselbst / souern dieselbige als bereit vorhin in vnsern Furstenthumben beweißlich nit veraccyßt / alsbaldt entrichtē / vnd von den Accyßmeistern das sie die Accyß alda bekalt / bekantnuß nemen / damit sie daruon in iren heusern nit abermals Accyß geben dorfften / Derwegen auch die Accyßmeister solliche veraccyßte Zuecher mit einem sonderm bleyen zeichen wie obgemelt zuuerzeichnen Daruon von allen auf denselben Merckten aufgethonen

nen/ vnd von andern Accyßmeistern gezeichneten/ vnd derhalben gefreyten Tuchern/ wieuill/ was sorten vnd farben ein jedes / mit namen vnd zunamen der Kauffleute/ dergleichen der Accyßmeister die soliche verzeichnuß vnd freyung gethan/ ein anzeichnuß zumachen/ vnd in irer Rechnung daruon meldung zuthuen/

Es soll auch von den außwendigen Tucher verkuuffern/ so die gemeine Tarnerecke in vnsern Sulischen vnd Bergischen Stetten besuchen/ vnd ire Tucher aufthuen/ die Accyß oder auflage von den jenigen/ was ein jeder als dan verkaufft/ welchs sie bei iren eiden von sich thuen sollen/ gleichßfals gefordert/ vnd bei verlust derselben/ nach aduenant der Accyßen so daruff gesetzt/ bezalt/ vnd von den Kaufleuten den Accyßmeistern ein schriftliche bekantnuß/ vnder tag vnd dato der zeit/ was ein jeder also gegeben/ vmb die bei der Rechnung einzubringen/ zugestellt werden.

Die Gewandmecher sollen die Tucher/ Tyrten oder Hurrwerck zum lestennal von den räumen nit abnemen/ sie haben es dan erst.

S iij lich

lich den Uechnmeistern angezeigt vnd auffker-  
ren lassen/ Vnd damit sich niemandt beschwe-  
ren dorffe/das die anlage zweimal gefordert/  
solle vnderscheidliche zeichen an die Zuecher/ so  
aufgeschriben vnd veraccyst seindt/ gehalten  
vnd aufgeschlagen werden.

Frembde  
Kremer. Die frembde Kremer/so seide gewand/Fell  
oder gewurcz in beiden obgemelten vnsern Fur-  
stenthumben feil tragen/sollen sich alsbald sie  
darin komen/bei dem negsten Uechnmeister auf  
den Greinzen jedes orts angeben/iren name vnd  
zunamen sambt dem Kraem/ was vnd wievil  
sie darin haben/aufzeichnen lassen/ auch mit  
vermelden/ob sie an demselben ort widerumb/  
oder anderswo vnd was orts sie in irem heim  
ziehen zukufomen gemeint/ Da sei nun ein an-  
dern ort ernennen wurden/iren ansagen/ das  
sie die Uechnmeister den Uechnmeistern desselbi-  
gen orts die gelegenheit/ wie sie iren Kraem be-  
funden/schriftlich versendigen wolten/ vmb  
von dem seide gewand vnd fellen/wes sei alsda  
binnen vnsern Lande vnd gebietze daruon ver-  
kaufft/die auferlechte Uechn nach aduenant/  
Van dem gewurcz aber so manichen daler sei  
daruon

daruon gelost / so manichen alb. zugeben / Vnd  
soll demnach sollicher Aecyßmeister der de auf  
zeichnung gethā / binnen Monatz frist mit gele  
gener Pottschafft an dem andern Aecyßmeister  
dem er den bericht zugeschickt / ob sollicher Kres  
mer bei ime auch zukomen / erkundigen / Vnd  
so er dahin nit ankomen / wa er zum negsten  
in vnsern Fürstenthumben betreten / sambt sei  
ne Kraem angehalten werden / vnd den Kraem  
verburt haben.

Der wein so in vnserm Fürstenthumb Gulich oder Berg gegolden / vnd außlendig zu fue  
ren / soll nit außgeschrat werden / obbestimte <sup>Wein so außgefure</sup>  
auflage sei dan erst bezalt / Vnd sollen die Aecyß  
meister clerlich auffzeichnen / wievil weins  
auß jedem Ambt mit fodern / halben fodern /  
vnd aemen verkaufft sei.

Die Aecyßmeister in vnserm Fürstenthumb Gulich da des zuthuen / solle so woll von de vn  
gebrandten / als von dem gebranten Weidt / die <sup>Weidt</sup>  
auflage infordern vnd auffboeren / Vnd die ge  
schworen Messer sollen de Aecyßmeisteru ansa  
gen / wievil Weidts sie gemessen / vnd soll theim  
Weidt / es sei dan erst gekocht verkaufft werde.  
weil

**Wollwei**  
**ger.** Die geschworne Wolwiger (die angestellt werden sollen/da die nit seindt) sollen den Aecyßmeistern anzeigen/ bei wem vnd wieuill wolen sie außgewigen/ darnach sie die auflage inzufordern haben/ vnd soll in vnserm Furstenthumb Gulich allenthalben ein gewicht der Wollē/nemblich Gulicher/vnd in vnserm Furstenthumb Berg Dusseldoffer gewicht sein vnd verordent/vnd den Wolwigern von einem jedem stein wollen sechs heller zu wigen gegeben werden/welche keuffer vnd verkeuffer halb vnd halb zutragen/ Vnd soll von Herschafften Halsfleuten/Pechtern/dergleichen kauffleuten vñ handtierern RheinWoll verkaufft noch außgefurt werden/ dieselbe sei dan zuuorn durch den geschworn Wolwiger gewigen/vnd die gepurliche Aecyß daruon erlacht/vnd das bei verleys der selben Wollen,

**Flachs**  
**verkeuffer.**

Die Flachsverkeuffer sollen bei iren eiden den Aecyßmeistern ansagen/ wieuill Flachs sie verkaufft haben,

**Bergmei**  
**ster vnd**  
**Bergleute.**

Die Bergmeister vnd Bergleute sollen auch bei iren eiden dem Aecyßmeister vermeldē wieuill

wieviel Genthner blys vnd eyfers sie zum feilen  
kauff verkaufft haben.

Die Kollmeister sollen mit vleys auffzeichne  
nen / wieuill Wagen oder Karren / so woll holz Kolmeister  
als steinkolen außgefurt / durch wen vnd wa  
hin / vnd den fuerleuten einen zettell geben / das  
sie die auflag behalt haben / Vnd denselbigem  
zettell sollen die Beuelhaber auff den greinzen  
von den fuerleuten fordern / vnd den Accyßmei  
stern zustellen / auff das sie bei den Kollmeistern  
darnach die auflage auch einboere mögen / vnd  
bestimpte fuerleute auf den greinzen bei iren ei  
den zuermanen / die warheit zusagen / wa sie  
wonnhafftig / vnd wahin sie die kolen fueren /  
So sollen die Kollmeister gemelten Accyßmei  
stern ein anzeichnus vbergeben / wem vnd zu  
welcher zeit sie die kolen außwendig zusueren  
verlassen / vnd zettelln gegeben.

Da einicher vnser Ritterschafft von seinem Die Ritter  
gewachs vnd pechten zu seiner selbst haushal schafft an  
tung vnd notturft außfuerē zulassen gemeint / treffend.  
Coll er solichs den verordentē Accyßmeistern  
des ortz anzeigen / oder die Halffleute vnd  
D pechter

Pechter von irer Herschafft sehein vnd schreiffen  
bringen/ das die fruchten vnd pechte man zus  
men/ vnd alsdan dasselbig onc auflage vnd bes  
schwernus zugelassen werden/ Jedoch sollen  
die Aecyßmeister eines jeden namen vnd zusam  
me/ auch was vnd wieuill jederzeit außgefurt/  
eigentlich auffzeichnen/ vnd bei irer Rechnung  
mit einbringē/ Wa aber jemandt ein vbermes  
sigs vnd weiters/ als seiner haushaltung not  
turfft erfordert/ wurde außfueren lassen/ den  
oder dieselbe zubescheiden/ vnd mit fleiß zuerin  
nern/ sich der Ordnung gemess zuhalte/ damit  
wir deshalben geburlich inschens zuthuen nit  
verursagt.

Auf einem  
lande in das  
ander.

So einiche fruchten vnd andere sohar auß  
vnserm Furstenthumb Gulich/ in vnser Land  
von de Berg oder Gleue/ oder auß vnserm Fur  
stenthumb Berg in vnser Furstenthumb Gu  
lich gefurt/ darvon soll die Aecyß vnd auflage/  
vermog dieser Ordnung gefordert vnd bezalt  
werde/ Jedoch den vnsern von der Ritterschafft  
ire notturfft/ wie vorgemelt/ frey zu lassen/

Zuflendige.

Ingleichem soll man dieselbe von der auß  
wendigen Geistlichen Ritterschafft vnd ander  
eignent

eignem gewachs / pecht vnd reittheit auffheben.

Demnach sollen alle vnser Ambt-<sup>Acensmeister</sup> leut vnd Beuelhabere in einer jeden Ding<sup>ster.</sup> banck (doch nach gelegenheit derselben das sie groß oder klein / vnd eins jeden Ambts) einen trewen auffrechten vnd bekandten diener / der kein Wirdt / noch handtierung oder kauffmanschaft treibe / auch lesen vnd schreiben konne / oder zum wenigsten kinder oder diener hab die es konnen / vor Acensmeister anstellen / vnd vermog hernach folgender formen beeciden / welche auch in den Kirchē außgeroiffen vnd namhaft gemacht werden sollen / auf das die Weidener / Wirde / Bierbrwer vnd andere handtierer die selbige / wer sie seien / wissen mogen.

Die verordente Rburmeister / so gleichsals <sup>Rburmeister</sup> wie oben von de Acensmeistern gemeldt / an jea <sup>ster beuelch.</sup> dem ort von der Canzel zu publiciren / sollen den Acensmeistern schriftlich zustellen vnd be richte / wes / wieuill vnd wie hoch sie bei einem jeden gekhurt haben / Vnd sollen die Wirde den Rburmeistern von einem foder weins ein Rbur-  
gart / vnd von einē gebrew biers vier quartē,

vnd so nach aduentant zugeben schuldig sein.

Zehen aller  
Buden vnd  
Tonnen.

Die Accyßmeister sollen mit sonderm vleis darauff sehen/ das alle Bueden vnd Tonnen in bemeltem Ambt trewlich vnd wol geicht werden/ Vnd niemandt von den gemeinen Bierbreuern soll einich hier vassen vnd tonnen/ che vnd zuuor es durch den Accyßmeister / geschwornē Botten oder Kurmeister in der bueden geicht vñ angezeichnet ist/ Welche dargegen thun / sollen dasselbig gebrew biers verbrucht haben.

Sie sollen aufschreiben / was in einer jeden Dingbank von wein eingelegt / vnd von hier gebrawen / mit vermeldung / durch wen / auff welchen tag vnd wieuill / auch dem vnderscheid / wieuill biers einē jedern Bierbreuer vnd Zepper auff sechs heller vnd darunden / vnd wieuill ober die sechs heller gekhuert.

Alte gewonliche Accyß vñ gruytgelt

Da wir in den Embtern die gerechtigkeit von alter gewölicher Accyßen vnd Gruytgelt haben / sollen unsere Kellner vnd Rentmeister / vnd nit die Accyßmeister / soliche gewonliche Accyß vnd gruytgelt auffheben vnd berechenē /  
vnd

Vnd da die alte gewonliche Accyß vnd grunzt  
gelt / der ißtbewilligter Accyßen gleich sein  
wurde / sol von sollichem Wein vñ Bier weiter  
rhein Accyß gefordert / Da sie aber geringer /  
das *superest* durch die Accyßmeister vffgebort  
vnd berechnet werden.

Da Wechselbeutungen einer whar vor <sup>Wechselbeu-</sup>  
die ander geschehen / soll die verordente Accyß <sup>tungen.</sup>  
gleichwoll von denselben wharen gefordert vñ  
gebuert werden.

Alle Monats sollen die Accyßmeister dem <sup>Accyßmei-</sup>  
Vogt / Schultheissen oder Richter die zetteln <sup>ster zetteln.</sup>  
von der Accyßen vñ auslagen / vermog nachfol  
gender Formen oberliffern / sambt dem gelde /  
mit specification der partes / Vnd der Vogt /  
Schultheis oder Richter soll dem Accyßmeister  
quitantz geben / dauon ein clare Rechnung ma  
chen / nemblich von dreien Monaten zu dreien  
Monaten / vnd damit anfangen am ersten tag  
negst kunfftiges Monats Octobris. Vnd so  
liche Rechnung mit dem gelde soll vnsere Gu  
lische Beuelbaber zuhanden vnsers Vogten  
zu Gulich Petern vñ Kerberchs in vnser Stat  
Gulich / Vnd die Bergische zuhanden Bern  
**D** iiij harten

Harten Kysmans in vnser Stat Dusseldorf  
liebern/ Welche die Rechnungen folgentz in vn-  
sere Rechenchamer zustellen / vnd das gelt zu  
den bewen/ wie wir inen beuelhen werden/ zu  
wenden.

Aufsicht  
derselben.

Die Aecyzmeister sollen vleissig auffsieht  
haben/das in diesem allem nichts verschwie-  
gen oder vbersehen / derhalben sie auch die  
Vogte/Schulteissen oder Richter vnd andere  
vnser diener gleichs andern setzen / vnd daran  
sein sollen/das ein jedes / wie vurschrieben / ge-  
geben vnd gehalten werde / Darzu vnser Be-  
uelhaber vnd Botten inen helfen / vnd so dar-  
innen widerwertigkeit vorsunde / die gelegens-  
heit bei jren eiden zuerkennen geben sollen.

Auffseher vñ  
denfrontiern

Vnser Ambtleute vnd Beuelhaber / die  
des zuthuen / sollen etliche gute leute / die keine  
Aecyzmeister / verordnen / die auff den frontie-  
ren der Embter / so mit außlendigen Embtern  
greinken / gute zuersicht haben / das one einge-  
brachte bekantnus / das die Aecyz vnd aufla-  
ge behalt / bei tag vnd vnzeiten nichts außge-  
furt noch passirt werde / Vnd nachdem viell  
kauffen

Kauffleute oder handtierer / dergleichen foir-  
leute oder Karcher auff den greinzen vnser Sur-  
stenthumben gefessen / fruchten / beesten / weidt/  
woll / eyser vnd andere whar vnder dem schein  
gelden / als das dieselbe durch sie nit außlend-  
dig gefurt werden / sonder bei jnen jnn vnsern  
Embtern verbleiben solten / auff welches ange-  
ben soliche erkaufte gueter one Accys vnd auf-  
lage jnen passirt / vnd gleichwoll bei nacht vnd  
vnzeiten durch Busch vnd Heiden / da die auff-  
sicht nit so woll gschehen khan / außlendig fue-  
ren / So sollen vnser verordente Accysmeister /  
Aufseher auff den greinzen vñ vnserer Gerichts-  
botten / wie in gleichem die Vorster vñ Vorster-  
knecht / da Busch vorhanden / in solichen vnsern  
Embtern auff den greinzen gelegen / auff ange-  
regte Kauffleute / Handtierer vnd Foirlenthe  
oder Karcher ein sonder vleissig auffsiehens ha-  
ßē / vñ solichen betrog furkomen / Welche auch  
daruber betretten / die whar sambt pferd vnd  
karren oder wagen verburt haben / Darauff  
dan soliche Aufseher / vermoge nachfolgender  
form zubeeidē / vnd einem jedern jarlichs sechs  
oberlensche gulden vor verherung zu geben.

Welche

Welche außwendig fruchten / whar / bees  
Wes außlen-  
dig gegolde. sten vnnnd anders gegolden / vnnnd durch vnser  
Fürstenthumben fueren wollen / sollen dem er  
sten Accyßmeister den sie antreffen / schein vn̄ be  
wys dargebē / wa solichs gegolgen / vn̄ alsdan  
gegen bezalung des gewonlichen Zols vnnnd  
weggelts / passiren mogen / Derwegen bestimp  
ter Accyßmeister inen ein schriftliche vrkunde  
vnder auffgetruckten Signet / was vnd wievil  
der wharen so dermassen außlendig inbracht /  
zu geben / die sie den Beuelhabern vnd Auffse  
hern auff den greinzen vort oberlifern sollen /  
welche auch vleissig acht zu haben / das nit wei  
ters außgefurt.

Welcher die Nachdem sich etwan irthumb zutregt / wer  
Accyß zu be- von der whar so auß vnsern Fürstenthumben  
zalen. gefurt / die Accyß oder auflage bezalen soll /  
So sol der Keuffer dieselbig erlegen.

Accyßmei- Den Accyßmeistern sollen von jedern hun  
ster belonüg. dert gulden / so sie außbören vier derselbē gulde  
gegeben werden / Des sollen sie auch von nie  
mandten einiche gaben oder geschenck nemen /  
oder nemē lassen / Wannche sie auch anders wa  
dan

Dan da sie sitzen ihre Wochentliche Rechnungen /  
oberliffern / sollen inen des tags fur zerung xij.  
alb. durch die Vogt oder dergleichen Beuelha  
ber gegeben vnd berechent werden / Desß sollen  
sie zur selben zeit / was gebrechen sie haben mo  
gen / zuuerhuctung ferner vncosten / mit ein  
bringen.

Es sollen auch vnser Ambtleute vnd Be<sup>Publicierug</sup>  
uelhabere diese Ordnung der Accysen vnd auf<sup>differ ordnug</sup>  
lagen / einmall vor erst / vnd im anfang offent  
lich nach geendigten Kirchen Ambtern vor den  
Kirchen / dergleiche auff allen Herrn oder Vogt  
gedingen ablesen lassen / Vnd jeder zeit die ver  
keuffer den geldern die gelegenheit zuuermelden  
schuldig sein / damit vnser vnderthanen vñ men  
niglich vor schaden / vnd das sie sich vnwissens  
heit halber nit dorffen entschuldigen / gewar  
net werden / Vnd daneben von vnser wegen  
beuelhen / derselben Ordnung allenthalben  
wirklich nachzukomen / Dan so jemandt / er  
sei wer er wolle / in diesem allem widerwertig /  
seumig vñnd bruchigh befunden / auff andere  
verziehen / oder sich entschuldigen wurde / solten  
wagen / karren / pferd vnd die whar verburt vnd  
verfallen sein / darvon die ein halbscheidt vns  
E zukomme

zukommen/ vnd die andere vnder dem'angeber/  
 Aecyßmeister/ Gerichtsbotten vnd Auffseher  
 auff den greinzen/ des orts da das verburte  
 gut betretten/ außgetheilt werden/ vnd doch  
 der anzeiger allein sonnell/ als die andere alle  
 daruon haben vnd geniessen/ Welchem vnser  
 Ambtleute vnd Beuelhaber auch also wirk-  
 lich nachzusehen/ Vnd imfhal inen desfalls  
 ichtwes widerwertigs oder beswerlichs fur-  
 stunde/vns zuerkennen geben.

Nichts unge-  
 foroert zu  
 lassen.

Da man auch vernemen wurde/das durch  
 auffhaltung/vertrostung oder nachlessigkeit  
 vnserer Vogte vnd anderer Beuelhaber/ Aec-  
 cyßmeister vnd verordeter Auffseher/ ichtwes  
 ungefordert vnd ungegeben bliebe were/ seindt  
 wir solichen schaden/ neben noch gebuerlicher  
 straff/an den nachlessigen vnd seunigen/ suchē  
 vnd fordern zulassen gemeint.

Die Beuel-  
 haber Mo-  
 natlich zu be-  
 scheiden.

Vnd sollen vnser Ambtleute die Vogte oder  
 andere vnder Beuelhaber alle Monats beschei-  
 den/die gelegenheit wie es mit der Aecyßen ge-  
 halten/hören/vnd da mangel vorhaden/in bes-  
 serung vnd richtigkeit bringen helffe/ Imfhal  
 inē aber ichtwes furstunde/darauf sie bericht  
 von notē/vns oder vnsern Rhetē zuerkennē ge-  
 ben

folgt

## Volgt hernach Eide der Aecyßmeister.

Ich N. von wegen des Durchleuchtigen  
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn  
Wilhelms / Herzogen zu Gulich / Cleue vnd  
Berg ic. verordenter Aecyßmeister im Amte  
vnd Dingkftul N. globe vnd schwere / das ich  
mich im auffschreiben / außforderung vnd inbö  
ren der Aecyßen vnd anderer aufflagen / erbar  
lich vnd vleiffig erzeigen vnd halte / die zetteln  
vnd das gelt alle Monats dem Vogten oder  
Beuelhaber mir aufferlegt / getrewlich vberät  
worten / dieses meines beuelchs halber nichts  
verschweigen / oder jemandt vbersehen / sonder  
vleiffig auffsehen vnd acht haben / das ein je  
des wie vertragen / gegeben vnd gehalten wer  
de / Auch darvon nit weiters oder anders dan  
zugelassen / genieffen / vnd mich sonst nach mei  
nem vermogen in allem der Ordnung gemess  
halten soll vnd will / wie einem fromen vnd  
trewen diener vnd vnderthanen geburt / Als  
mir Got helffe vnd sein heiligs Euangelium.

# Eidt der Auffseher auff den greinzen.

Ich N. von wegen des Durchleuchtigen  
Hochgebornen Fursten vund Herrn/ Herrn  
Wilhelms Herzogen zu Gulich/ Cleue vund  
Berg/ ic. verordenter Auffseher auff den fron-  
tieren vnd greinzen im Ambt N. globe vund  
schwere/ das ich auff bemelten greinzen gute  
zuversicht haben/ vnd vleiß anwenden soll vnd  
will/ das bei tag/ nacht vñ vnzeitē/ keine whar/  
fruchten/ beesten oder anders/ so die auflage zu  
geben verordent/ passieren/ die sei dan vorhin  
bezalt/ oder zetteln von den Accysmeistern v-  
berlifert/ die zettell daruon empfangen/ vund  
trewlich oberlifern/ auch darinne niemandt v-  
bersehen/ oder weiters vnd anders dan zuge-  
lassen/ genieessen/ sonder sonst in allem nach mei-  
nem vermogen der Ordnung geleben/ vnd wie  
einem trewen vnderthanen vnd Auffseher ge-  
burt/ mich halten vnd erkeigen/ Als mir  
Got helffe vnd sein heiligs Euangelium.

Nach

Nach dieser form sollen die Accysmeister  
jedes Monats besonder die zetteln/zes emp-  
fangls stellen/vnd dieselbe sambe dem gel-  
de dauon dem Vogten/Schultheissen oder  
Richtern jedes orts/auch binnen Monats  
frist vberliebern.

Empfang N. Accysmeisters zu N.

October.

Accys von Wein

Item N. hat in diesem Monat ingelacht N.  
Aemen weins/kompt der Statt N. von jeder  
aemen zur Accysen N. Rest also welchs mei-  
nem gnedigen Herrn vermog der Ordnung zu-  
kompt/von jeder aemen N.

Nota/da des zu thun dermassen zu stellen/  
aber sonst in die Emptern vnd Dorffern die  
gelegenheit one disen außzug zusehen.

Item N. Wirdt N. aemen Weins/ re.

Summa an Wein N. aemen/gibt jeder  
aem zur Accysen j. gulden facit. N

Bier vber sechs heller gefhuert.

E

ij

Nota

Nota. Wa dieses die Stette belangt/ire gerechtigkeit abzuziehen.

Item N. hat in diesem Monat gebrouwen N. thonnen Biers/ dauon die quart gekhurt vber sechs heller/ jede thon vermog der Ordnung vier alb. facit. N.

Item N. hat 2c.

Summa N. thonnen/ gibt jeder thon zur Accyfen liij. alb. facit N.

Ander Bier so auff sechs heller oder darunden gekhurt.

Item N. hat in diesem Monat gebrouwen N. thonnen biers dauon die quart auff oder vnder sechs heller gekhurt/ jede thon vermog der Ordnung ij. alb. facit. N.

Item N. hat 2c.

Summa N. thonnen/ jeder ij. alb. facit N.

Accyß von Tuechern.

Item N. hat auff N. tag ein schwarz tuech in seinem hauß fertig vnd bereit gehatt/ dauon vermog der Ordnung zur Accyfen. N.

Summa lateris.

Item

Item N. hat am N. tag ein halb schwarz  
tuech ferdig gehabt/ dauon vermog der Ord-  
nung zur Aecnsen. N.

Item N. hat auff N. tag ein geferbte Lim-  
bergisch/ vnd N. grön Lemper (oder was es  
dan fur tuech ist) eingelegt/ oder in seinē hauß  
gehabt. Von dem Limbergischen vermog der  
Ordnung zur auflagen N. vnd von einem grō-  
nen N. alb. facit zusammen. N.

Gleicher gestalt zusehen von der auflage des Seiden-  
gewandts/ Fell/ vnd anderer whar/ so binne Landts ver-  
euffert werden/

## Von außfueren allerley whar buiffen landts. Wein.

Item N. hat auff N. tag N. fueder oder ae-  
mē Weins/ omb den außlendig zu fuerē/ auß-  
schroten lassen/ kompt die auflage auff N.

### Fruchten.

Item N. hat auf N. tag N. malder Weiß/ Rog-  
Gerst zc. geladen/ in meinung dieselbige auß-  
lendig zu fuerē/ dauon die auflage jedes malders  
N. alb. facit N.

weidt

## Weidte:

Item N. hat auff N. tag N. Schz gebrandtz  
oder ungebrandtz Weidts außfueren lassen/  
hat jeder Schz ime gegolden N. golt gulden/  
kompt die auflage auff/ N  
Also vort von Wollen.

Flachs.

Bley.

Eysen

Kolen.

Kaement.

Reiffen.

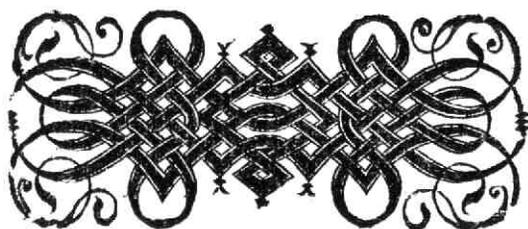
Dihe vnd was dessen weiters  
inder Ordnung begriffen.

Nota in Berg. Ziegelstein/ Kalck/ Holtz/  
Schanzen/ ic.

Form

Form wie die Vogt/Schultheissen/Richter vnd  
dergleichen Beuelhaber/ ire drei Monatliche  
Rechnung zu stellen.

**Rechnungen von der**  
bewilligter Achtjariger Accysz vnd  
auflagen des Ampts N. wie dieselbe in  
den Monaten/Octobri, Nouembri,  
vnd Decembri Anno 5c.  
LXX. verfallen.



Bericht was gerechtigkeit zu der  
Aeyssen die Stette in diesem Ambt  
von alters gehatt / vnd noch haben.

Nota/ Dieses zusehen da des zuthuen.

Die Stat N. hat von alter gerechtigkeit die  
Wein Aeyß bei jnen gehatt / Nemlich von ei-  
nem fuerder Weins / so zum feilen kauf verkapt  
wirdet / N. gulden.

Also kombt von dem Wein in berurter  
Stadt meinem gnedigen Fursien vnd Herrn  
kein Aeyß.

Da aber der Stette gerechtigkeit der Ae-  
eyssen / so hoch als disse Ordnung nachbringt /  
sich nit erstreckt / Zu sehen / Verbleiben also  
meinem gnedigen Herrn / wan der Stadt ge-  
rechtigkeit abgehogen / vermog der Ordnung /  
zur Aeyssen von jeder aemen N.

Gleichffals hat bemelte Stadt von alter  
gerechtigkeit die vier Aeyß / nemlich von einer  
tonnen biers / so zum feilen kauff verkapt  
wirdt N. Also kombt von dem bier ic. wie ob  
gemelt.

also

Also were auch zusehen/wa die Scete von Zue-  
ehern vnd anderer whar/die Accyß von althers  
gehatt/vnd noch haben.

## Anzeichnuß der massen in dem Ambt. N.

Item zu N. vnd N. werden auf ein malder  
N. sumbern oder vass gerechent.

Item zu N. vnd N. N. sumbern oder vass.

Nota. Dieses allein in den Ambtern/ da nit durch  
ausgleiche vil sumbern auf ein malder gehen/zusehen.

Hernach sollen auff dem andern  
blade der Accyßmeister einbrachte zedeln/ver-  
mog vorgesetzter form von drien Monaten or-  
dine volgen/ vnd auß aller Accyßmeister eines  
jeden Ambts zedeln von den drien Monaten/  
ein clare Rechnung durch die Bogt oder an-  
der VnderBeuelhaber gemacht werden/ da-  
von die erste sich strecken soll auff den Octobrem,  
Novembrem, vnd Decembrem/ Vnd zu end dersel-  
ben Rechnung zu setzen.

Summarum kombt das aufboeren die  
ser ganzer drej Monatlicher Rechnung  
inall auf.

N.  
S ij Hieruon

Hieruon der Aechtsmeister belonung/Item  
lich von jedem hundert gulden vier derselben  
abgezogen/ facit N.

Item vor zerung der Aechtsmeister/so auß  
wendig auf den Dorffern wonen/ dern in an  
zal N. das sie ihre Rechnung vnd gelt oberlie  
fert/ jedem xij. alb. facit. N.

Item den Auffsehern auf den greinzen in  
differn Ambt dern in anzall N. seint/ idern  
vermog der Ordnung zu verehrung des jars/  
sechs gulden facit. N.

Nota. Dadißes nit zu thun/ außzulassen.

Item vor bottenthon diese Rechnung mit  
sambt dem gelt N. zuliefen N.

Also eines gegen das ander verglichen/ver  
bleiben meinem Euedigen Fursten vnd Herrn  
noch loß vnd frey/ welche ich vort zuhande N.  
inhalt der Quitanzen geliefert. N.

Nach dieser formen die andere Rechnungen  
gleichßfals von dreien Monaten zu dreien  
Monaten zustellen.